

Informationen aus dem Steuerrecht - für alle Steuerpflichtigen -

Nr. 7 - Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2026 veröffentlicht
 2. Differenzkindergeld für in anderem Mitgliedstaat lebende Kinder
 3. Kassennachschau wegen Mängeln in der Kassenführung
 4. Neue Muster für Bescheinigungen der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigung sowie Ansässigkeit im Inland
 5. Grundsteuer-Bundesmodell – Verfassungsbeschwerde erhoben
 6. Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg ist nicht verfassungswidrig
 7. Wegfall der 150-€-Zollfreigrenze
-
- Fälligkeitstermine
 - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
 - Verbraucherpreisindizes

1. Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2026 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026) veröffentlicht. Der Entwurf enthält zahlreiche Anpassungen aufgrund von EU-Recht, BFH- und EuGH-Rechtsprechung sowie Einzelmaßnahmen zum Bürokratieabbau, zur Digitalisierung und zur Missbrauchsbekämpfung. Im Gesetzgebungsprozess kann es noch zu wesentlichen Änderungen kommen, dennoch wollen wir hier schon einen ersten Überblick bieten.

Bislang erkennbare Schwerpunkte liegen in folgenden Bereichen:

- Optionale statt automatische umsatzsteuerliche Organschaft (gilt ab 2029).
- Grds. gesetzliche Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken auf Grund und Boden einerseits sowie Gebäuden andererseits nach dem Verhältnis der Verkehrswerte. Eine abweichende Aufteilung kann bei Nachvollziehbarkeit vertraglich vereinbart werden. Anderenfalls soll eine Bewertung nach Sachverständigengutachten möglich sein (gilt ab Tag nach Verkündung). Für diese Regelung soll ein eigener Paragraph geschaffen werden (§ 6f EStG). Ziel der Regelung ist die Durchsetzung einer offiziellen BMF-Arbeitshilfe mit dem Ziel tendenziell den Wert für den nicht abschreibbaren Grundstücksanteil nicht zu niedrig anzusetzen.
- Kinderfreibetrag und Ausbildungsfreibetrag werden als Folge der Umsetzung einer EuGH-Entscheidung künftig für Kinder mit Wohnsitz in EU-/EWR-Staaten ungekürzt gewährt (gilt in allen offenen Fällen).
- Zwecks Klarstellung der BFH-Rechtsprechung wird für die Berechnung der steuerfreien Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge künftig nur steuerpflichtiger laufender Arbeitslohn herangezogen (gilt ab 1.1.2027).
- Zum Zwecke der Quellensteuerentlastung wird die Freigrenze für Kleinhonorare von 250 € auf 500 € angehoben (§ 50a EStG),

- Weiter steigt die Freigrenze für das antragslose Freistellungsverfahren für Vergütungsschuldner von 10.000 € auf 100.000 € (§ 50c EStG) (gilt ab 1.1.2027).
- Anhebung des Zinssatzes der Vollverzinsung auf 3,6 % p.a. (ab 1.1.2027).
- Ausweitung der Digitalisierung und elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung (ab Tag nach der Verkündung).
- Erweiterte Prüfungs- und Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung (ab Tag nach der Verkündung).

Hier werden u.a. die Datenzugriffsrechte der Lohnsteuer-Nachschau erweitert, damit künftig auch elektronisch gespeicherte Lohn- und Gehaltsunterlagen eingesehen werden können. Dazu darf das Datenverarbeitungssystem des Unternehmens genutzt werden. Die Regelung schließt auch E-Rechnungen ein.

- Anhebung der Forschungszulage von 15 Mio. € auf 25 Mio. € (rückwirkend ab 1.1.2026).
- Eine dauerhafte Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte im Inland wird von 48 Monate auf 24 Monate verkürzt (gilt ab 1.1.2027).
- Erweiterte Meldepflichten für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung und Korrekturmöglichkeiten (gültig ab 1.1.2028).

Danach dürfen Lohnsteuerbescheinigungen künftig ohne Angabe von Gründen bis Ende Februar des Folgejahres korrigiert werden. Dieser Erleichterung gegenüber ist geplant, dass der Arbeitgeber folgende zusätzliche Angaben bescheinigen muss:

- Lohnersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld) aufgeschlüsselt nach Leistungszeitraum und Betrag
- Steuerfreie Reisekosten und Aufwendungen bei doppelter Haushaltsführung nach Kostenarten
- Dienstwagenüberlassung (Kennzeichen „D“)
- Steuerfreie-Arbeitgeber-Leistungen zur Kinderbetreuung

Über das weitere Verfahren wird berichtet.

2. Differenzkindergeld für in anderem Mitgliedstaat lebende Kinder

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 15.1.2026 entschieden, dass ein Anspruch auf deutsches Differenzkindergeld nicht besteht, wenn die Familie in einem anderen EU-Mitgliedstaat lebt, dort Familienleistungen erhält und der deutsche Kindergeldanspruch allein wegen inländischer Vermietungseinkünfte des Elternteils existiert und sich hieraus die unbeschränkte Steuerpflicht ergibt.

Differenzkindergeld wird aus der deutschen Familienkasse i. d. R. gezahlt, wenn ein Elternteil für ein Kind in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedrigeres Kindergeld erhält als dies Eltern in Deutschland gezahlt wird. Allerdings besteht der Anspruch nur, wenn ein Elternteil in Deutschland aufgrund einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Im entschiedenen Fall war die Klägerin mit ihren Kindern von Deutschland nach Ungarn gezogen und hatte in Deutschland danach weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt. In Ungarn bezog sie für ihre Kinder Familienleistungen, die niedriger waren als der Kindergeldanspruch in Deutschland. Sie ging in Deutschland jedoch keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach und erzielte auch keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Allerdings war sie aufgrund von Vermietungseinkünften in Deutschland gleichwohl unbeschränkt steuerpflichtig. Dies ist möglich, wenn ein Steuerpflichtiger einen entsprechenden Antrag stellt. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung danach auf.

Hiergegen wendete sich die Klägerin. Sie wollte Differenzkindergeld beanspruchen und sah die Voraussetzungen aufgrund der inländischen Vermietungseinkünfte in Deutschland und unbeschränkter Steuerpflicht als gegeben an.

Sowohl das erstinstanzliche Finanzgericht als auch der BFH lehnten den Anspruch auf Differenzkindergeld jedoch ab, da dieses neben der unbeschränkten Steuerpflicht eine „Beschäftigung“ im Inland erfordere. Vermögenseinkünfte wie Vermietungseinkünfte stellen nach den gerichtlichen Entscheidungen jedoch keine „Beschäftigung“ im Sinne des Gesetzes dar. Hierfür ist die Ausübung einer sozialversiche-

rungspflichtigen oder einer selbstständigen Tätigkeit im Inland erforderlich.

3. Kassennachschaue wegen Mängeln in der Kassensführung

Das Finanzministerium Baden-Württemberg weist in einer Pressemitteilung vom 7.4.2026 darauf hin, dass im Rahmen mehrerer Aktionstage in bargeldintensiven Betrieben durch Testkäufe festgestellt wurde, dass es u. a. bei der Kassensführung zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Derartige Aktionstage finden mit unterschiedlichen Schwerpunkten regelmäßig statt. Den geprüften Betrieben fehlte es an der vorgeschriebenen Absicherung der elektronischen Kassensysteme, auch wurde die Belegausgabepflicht missachtet. Darüber hinaus gab es Hinweise auf illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit.

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, ohne Vorankündigung sog. Kassen-Nachschaue durchzuführen. Dabei erscheinen Betriebsprüfer in den Betrieben und kontrollieren die Kassensysteme sowie die Einhaltung der Belegausgabepflicht. Bei größeren Fehlern kann unmittelbar eine Betriebsprüfung eingeleitet werden. Ziel der Kassen-Nachschaue ist es, die vollständige Einnahmenerfassung sowie deren korrekte Versteuerung sicherzustellen. Betroffene, bei denen eine Kassen-Nachschaue in eine Betriebsprüfung übergeleitet wird, was der Betriebsprüfer mitteilen muss, sollten unverzüglich telefonisch Kontakt zu uns aufnehmen.

Die Pressemeldung gibt uns nochmals die Gelegenheit auf die Problematik der Kassennutzung i.Z. mit Betriebsprüfungen hinzuweisen:

Wichtige Pflichten bei Nutzung eines elektronischen Kassensystems

Unternehmen, die ein elektronisches Kassensystem (z. B. Registrierkasse, PC-Kasse oder Kassen-App) einsetzen, müssen im Rahmen der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) und der GoBD folgende Kernbereiche zwingend rechtssicher organisieren.

- **Der „TSE“**

Zunächst haben sich die Kassensbetreiber mit der Thematik der TSE zu befassen.

Für jedes elektronische Kassensystem in Deutschland ist seit Inkrafttreten der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) ein spezielles Zertifikat gesetzlich vorgeschrieben. Dabei handelt es sich um das Zertifikat der Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). Dieses Zertifikat wird vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ausgestellt. Beim Kauf oder der Miete einer Kasse müssen Sie darauf achten, dass der Anbieter eine BSI-zertifizierte TSE bereitstellt.

TSE-Zertifikate haben aus Sicherheitsgründen eine feste Laufzeit (meist **5 bis 7 Jahre**).

- Wenn Sie ein Hardware-Modul (z. B. einen USB-Stick oder eine SD-Karte in der Kasse) nutzen, muss diese Hardware nach Ablauf des Zertifikats **physisch ausgetauscht** werden, da sie danach keine gültigen Signaturen mehr erzeugen kann.
- Bei einer Cloud-TSE kümmert sich in der Regel der Softwareanbieter im Hintergrund um die rechtzeitige Verlängerung bzw. Aktualisierung des Zertifikats.

Prüfungstipp: Verwahren Sie das Datenblatt und den Kauf-/Aktivierungsbeleg der TSE gut auf. Der Prüfer des Finanzamts kontrolliert bei einer Kassen-Nachschau im ersten Schritt, ob das verwendete Zertifikat der TSE zum Prüfungszeitpunkt noch gültig war.

• **Datenzugriff für die Finanzverwaltung**

Bei einer unangekündigten Kassen-Nachschau oder einer regulären Betriebsprüfung müssen Prüfer jederzeit in der Lage sein, die Kassendaten elektronisch auszulesen. Das System muss dafür einen Datenexport im standardisierten DSFinV-K Format (Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme) unterstützen. Der Prüfer hat das Recht auf:

1. Z1-Zugriff: Direkter Lesezugriff auf das Kassensystem vor Ort.
2. Z2-Zugriff: Mittelbarer Zugriff über Auswertungen durch das Unternehmen.
3. Z3-Zugriff: Bereitstellung aller steuerlich relevanten Kassendaten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger (Standardfall via DSFinV-K).

• **Aufbewahrungsfrist**

Sämtliche elektronisch erzeugten Daten – inklusive der Journale, Programmierprotokolle, Stammdatenänderungen und der TSE-Signaturdaten – müssen 10 Jahre bzw. 8 Jahre (für Unterlagen seit 1.1.2025) lang revisionsicher, unveränderbar und jederzeit lesbar archiviert werden. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Kassenbuch oder die Erstellung des Belegs erfolgte.

Wichtig: Ein bloßer Papiausdruck der elektronischen Daten reicht *nicht* aus; die Original-Digitaldaten müssen zwingend vorgehalten werden.

• **Meldepflicht beim Finanzamt**

Die Kassenmeldepflicht ist vollständig aktiv. Jedes elektronische Kassensystem muss dem zuständigen Finanzamt elektronisch (in der Regel über das ELSTER-Portal) gemeldet werden.

- **Frist:** Die Meldung muss innerhalb **eines Monats** nach der Anschaffung bzw. Inbetriebnahme des Geräts erfolgen.
- **Inhalt:** Zu übermitteln sind unter anderem die Art des Kassensystems, die Seriennummer des Geräts, die Anzahl der eingesetzten Kassen sowie die eindeutige Zertifizierungs-ID der integrierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). Auch die Außerbetriebnahme einer Kasse ist binnen eines Monats meldepflichtig.

Für einige unserer Mandanten haben wir diese Meldung übernommen. Die DATEV bietet uns dazu eine Software, mit der wir für Sie die Meldung übernehmen können. Intern bei uns zuständig ist Frau Ott. Bitte vergessen Sie aber nicht, uns bzw. Frau Ott spätere Änderungen (Stilllegung, Kassentausch, zusätzliche Kasse) mitzuteilen, damit wir auch für die Änderungen eine Meldung machen können.

Strenge Anforderungen an die Führung einer offenen Ladenkasse

Wer im Betrieb bewusst auf Elektronik verzichtet und Bargeldeinnahmen in einer offenen

Ladenkasse (z. B. Geldkassette, Schublade) verwaltet, entgeht zwar der TSE- und Meldepflicht, steht jedoch unter **maximaler Dokumentationspflicht**. Da keine automatische Protokollierung stattfindet, prüft die Finanzverwaltung hier besonders kritisch.

- **Der tägliche Kassenbericht (Kassensturz)** Die wichtigste Grundregel lautet: **Keine Buchung ohne Kassensturz**. Der Kassenbestand muss an *jedem* Geschäftstag nach Ladenschluss **tatsächlich Cent-genau gezählt** werden.
 - **Retrograde Methode:** Ausgehend vom gezählten Kasseneinbestand werden die Tageseinnahmen rechnerisch ermittelt (Endbestand – Anfangsbestand – Einlagen + Ausgaben + Entnahmen = Tageseinnahme).
 - **Unveränderbarkeit:** Die Erstellung dieses Berichts muss zwingend handschriftlich in einem gebundenen Kassenbuch oder über ein absolut manipulationssicheres System erfolgen. Excel-Tabellen sind unzulässig und führen bei Prüfungen zur Verwerfung der gesamten Buchhaltung.
- **Einzelaufzeichnungspflicht und Belege:** Auch bei der offenen Ladenkasse gilt grundsätzlich die Pflicht, jeden einzelnen Verkauf mit Art, Menge und Preis aufzuzeichnen. Eine Erleichterung (die sogenannte *Bargeldschätzung*) gilt nur beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen gegen Barzahlung (z. B. im klassischen Einzelhandel, Kiosk oder bei Bäckereien). Sobald jedoch Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Friseurbetriebe, Handwerker) oder der Kunde dem Unternehmen namentlich bekannt ist, müssen zwingend Einzelaufzeichnungen geführt werden.
- **Aufbewahrung** Sämtliche Kassenberichte, handschriftliche Notizen zum Kassensturz (Zählprotokolle) sowie alle Belege über Ausgaben, Entnahmen und Einlagen müssen ebenfalls **10 Jahre** lang geordnet und lückenlos aufbewahrt werden.

Darüber hinaus droht der offenen Ladenkasse der politische Garaus. Laut Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll ab dem 1. Januar 2027 in Deutschland eine Registrierkassenpflicht eingeführt werden. Momentan gibt es eine solche Pflicht nicht.

Die Registrierkassenpflicht soll für Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von über 100.000 Euro gelten. Aktuell findet sich diese Regelung aber noch in keinem Gesetz (der Entwurf zum weiter vorne erläuterten Jahressteuergesetz 2026 enthält keine solche Regelung. Wir vermuten, dass der Frist noch etwas vertagt wird. Mittelfristig ist aber mit dem Ende der offenen Ladenkasse zu rechnen. Als Vorbild dient hier Österreich. Dort müssen Betriebe bereits ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro und Barumsätzen von mehr als 7.500 Euro im Jahr eine elektronische Registrierkasse nutzen.

4. Neue Muster für Bescheinigungen der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigung sowie Ansässigkeit im Inland

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 10.4.2026 mit einem neuen Schreiben das Muster über die Ansässigkeit im Inland aktualisiert. Das Muster aus dem BMF-Schreiben vom 5.11.2019 ist nicht mehr zu verwenden.

Üblicherweise stellt der die Leistung erbringende Unternehmer eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer aus und führt diese ab. Bei bestimmten Bau- und Gebäudedienstleistungen durch Subunternehmer, Lieferungen und Leistungen ausländischer Unternehmen, Edelmetallhandel sowie weitere im Umsatzsteuergesetz genannte Leistungen ist jedoch der Leistungsempfänger verpflichtet, die Umsatzsteuer zu berechnen und abzuführen. Der leistende Unternehmer weist als Rechnungssteller die Umsatzsteuer nicht aus, hat aber auf seine Steuerschuldnerschaft hinzuweisen, sog. Reverse-Charge-Verfahren.

Ist für einen Leistungsempfänger unklar, ob der leistende Unternehmer in Deutschland ansässig ist, schuldet der Leistungsempfänger nur dann die Umsatzsteuer nicht, wenn der Leistende eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nach amtlich vorgeschriebenem

Muster vorlegt, aus der sich die Ansässigkeit im Inland ergibt.

Das neue Muster der Finanzverwaltung enthält einige redaktionelle Änderungen, den Wegfall des Feldes für das Dienstsiegel und den Hinweis, dass das Schreiben maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig ist. Die Gültigkeit der Bescheinigung beträgt höchstens ein Jahr. Sofern absehbar ist, dass die Ansässigkeit kürzer besteht, muss die Gültigkeit entsprechend befristet werden.

Mit weiterem Schreiben vom 10.4.2026 hat das BMF auch das Bescheinigungsmuster vom 6.12.2024 zur inländischen Unternehmerschaft über die Erbringung von Bau- und Gebäudereinigungsleistungen als Subunternehmer sowie den übrigen genannten Lieferungen und Leistungen ersetzt. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeit von höchstens 3 Jahren. Ab sofort dürfen auch hier nur noch die neuen Muster verwendet werden, die die gleichen Änderungen enthalten wie die Ansässigkeitsbescheinigung.

5. Grundsteuer-Bundesmodell – Verfassungsbeschwerde erhoben

Wir berichteten in den Februar- und Aprilausgaben 2026 über die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 12.11.2025 zur Grundsteuer im Bundesmodell, welche der BFH für verfassungskonform erachtet.

Der Bund der Steuerzahler und der Verband Haus & Grund unterstützen die eingelegte Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuer-Bundesmodells. Die Aktenzeichen lauten 1 BvR 472/26 und 1 BvR 551/26. Gegen noch nicht rechtskräftige Bescheide kann unter Bezugnahme auf die Aktenzeichen das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

6. Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg ist nicht verfassungswidrig

Wie bereits kurz im Juni-Rundschreiben gemeldet hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Verfahren mit Urteil vom 20.5.2026 entschieden, dass das Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg zur Bewertung von Grundstücken

für Zwecke der Berechnung der Grundsteuer ab dem 1.1.2025 nicht verfassungswidrig ist.

In einem Verfahren war Streitgegenstand die Bewertung eines Grundstückes mit Einfamilienhaus, in dem zweiten Verfahren die Bewertung mit einem Zweifamilienhaus. Baden-Württemberg hat ein modifiziertes Bodenwertmodell eingeführt, wonach lediglich die Fläche und der Bodenrichtwert für die Bewertung eines Grundstückes maßgeblich sind. Das Gebäude, die Bebauung, die Umgebung und besondere Umstände des Einzelfalls müssen nach der Entscheidung des BFH nicht zusätzlich in die Bewertung einfließen. Der Gesetzgeber sei berechtigt, pauschale Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren wie der Grundsteuer zu schaffen und habe auch einen Gestaltungsspielraum, der nicht überschritten sei.

Insbesondere, weil das Landesgesetz erlaubt, den Nachweis einer erheblichen Abweichung durch Gutachten zu erbringen und eine solche bereits ab günstigeren 30 % als erheblich gilt, im Bundesgesetz erst ab 40 %, gelte dies.

Die vollständigen Urteile liegen zum Redaktionsschluss noch nicht vor. Ob die Kläger Verfassungsbeschwerden erheben werden, ist noch nicht bekannt.

Beim BFH sind weitere Verfahren gegen die Landesgrundsteuergesetze Hamburg, Hessen und Bayern anhängig. Die mündlichen Verhandlungen sind für November 2026 geplant. Wir erwarten hier keine Überraschungen.

Das Thema Grundsteuerbewertung dürfte somit weitestgehend erledigt sein. Nur das Bundesverfassungsgericht kann hier (in 10 Jahren?) noch für eine Überraschung sorgen.

7. Wegfall der 150-Euro-Zollfreigrenze

In den EU-Mitgliedstaaten wird im Rahmen einer Zollreform zum 1.7.2026 die Zollfreigrenze auch für sog. Kleinsendungen bei einem Warenwert bis zu 150 € für Sendungen aus Drittländern in die EU abgeschafft. Es wird vorübergehend eine Pauschalabgabe von 3 € je tariflicher Warengruppe pro Sendung eingeführt. Die Übergangsregelung ist zeitlich bis zum 30.6.2028 befristet. Ab 1.7.2028 wird die Nutzung einer EU-Zollplattform einge-

führt. Die Pauschale wird dann differenzierter berechnet.

Die EU-Zolldatenplattform soll sämtliche E-Commerce-Zolldaten zentral erfassen und einen vollständigen Überblick über die Warenbewegungen geben, insbesondere, um die künstliche Aufteilung von Bestellungen zum Zwecke der Zollersparnis zu unterbinden. Die Aufhebung der Zollbefreiung soll bestehende Wettbewerbsnachteile für europäische E-Commerce-Händler reduzieren, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen dem Online-Handel und dem stationären Handel schaffen und auch eine Lenkungsfunction im Hinblick auf den starken Anstieg der Direktimporte aus Drittländern über Online-Plattformen haben, insbesondere aus China.

Für gelegentliche private Geschenksendungen in oder aus dem Drittland von einer Privatperson an einen privaten Empfänger bis zu einem Warenwert von 45 € gilt, dass diese zollfrei sind, wenn die Sendung tatsächlich einen Ge-

schekinhalt hat und über den Versanddienstleister als zollfreie Geschenksendung angemeldet wird.

Die Regelungen zur Zollfreiheit bei Reisefreimengen aus dem Drittland bis zu 300 € bzw. 430 € bei Flug- und Seereisen werden von der Neuregelung nicht berührt.

Ab 1.11.2026 wird für Warensendungen außerdem eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr eingeführt, deren Höhe die EU noch festlegen wird und sich voraussichtlich ebenfalls in einer Größenordnung von 2 – 3 € bewegen wird.

Fälligkeitstermine

Umsatzsteuer (mtl.),
für Dauerfristverlängerung Umsatzsteuer,
Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)

Sozialversicherungsbeiträge

Fällig am

10.7.2026

Zahlungsschonfrist – 13.7.2026

Abgabe der Erklärung – 26.7.2026, 24 Uhr

Zahlung – 29.7.2026

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.1.2026 = 1,27 %

1.7. – 31.12.2025 = 1,27 %

1.1. – 30.6.2025 = 2,27 %

1.7. – 31.12.2024 = 3,37 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2020 = 100)

2026: Mai = 125,0; April = 125,2; März = 124,5; Februar = 123,1;
Januar = 122,8

2025: Dezember = 122,7; November = 122,7; Oktober = 123,0;
September = 122,6; August = 122,3; Juli = 122,2; Juni = 121,8

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rechtsstand: 24.6.2026